

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Stellungnahme zur Zollinitiative.

(Vom 5. Juni 1894.)

Tit.

Unterm 18. Mai 1894 haben wir in Anwendung von Art. 5, Schlußsatz, des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren der hohen Bundesversammlung unsern Bericht betreffend ein von 67,828 gültigen Unterschriften unterstütztes Initiativbegehren vorgelegt, welches lautet:

In die Bundesverfassung ist aufzunehmen als Art. 30 bis:

„Der Bund hat den Kantonen vom Gesamtbetrag der Zölle alljährlich 2 Franken per Kopf, nach Maßgabe der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung, zu verabfolgen.“

„Diese Verfassungsbestimmung tritt zum erstenmal in Wirksamkeit für das Jahr 1895.“

Wenn auch das citierte Bundesgesetz eine Vorschrift darüber nicht enthält, daß der Bundesrat über solche Volksinitiativbegehren materiell gegenüber der Bundesversammlung sich auszusprechen habe, so halten wir das gleichwohl für ein in der Bundesverfassung selbst begründetes und unbestreitbares Recht unserer Behörde, und wir betrachten es geradezu für unsere Pflicht,

das ablehnende Gutachten des Bundesrates gegenüber einem Initiativbegehren zur Kenntnis der Bundesversammlung zu bringen, dessen Annahme die gegenwärtige Bundesverfassung in ihren Grundlagen erschüttern müßte.

Der Bundesrat befindet sich mit seiner Auffassung durchaus auf dem Boden des Postulates Forrer, welches der Nationalrat am Schlusse der jüngsten Dezembersession anlässlich der Behandlung der Initiative „Recht auf Arbeit“ bereits zum Beschlusse erhoben hat, und wir können uns damit nur einverstanden erklären, wenn durch eine zustimmende Schlußnahme des Ständerates der Bundesrat für die Zukunft verpflichtet wird, zu jedem Volksinitiativbegehren auch materiell gegenüber der Bundesversammlung sich auszusprechen.

* * *

Der Bundesrat hat nicht die Absicht, sich eingehend mit dem Wortlaute des Initiativbegehrens zu beschäftigen. Immerhin gestatten wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß schon die Redaktion desselben eine ganz mangelhafte ist. Diese Abtretung von 2 Franken per Kopf der Bevölkerung kann sich nicht direkt aus den Zolleinnahmen vollziehen. Unsere Zolleinnahmen fallen mit allen übrigen Bundeseinnahmen: Kapitalzinse, Ertrag des Post- und Pulverregals, Hälfte Militärpflichtersatz und allfällige Geldkontingente der Kantone, in die Bundeskasse und aus der Gesamtheit dieser Einnahmen bestreitet der Bund die Gesamtheit seiner Verpflichtungen; reichen diese Einnahmen nicht hin, so muß Rat und Wandel geschaffen werden mit Rücksicht auf alle diese Verpflichtungen. Die Initianten fassen die Sache offenbar anders auf. Sie rechnen auf eine sichere und unwandelbare Einnahme von 6 Millionen Franken für die Kantone, welche vorweg in den kantonalen Budgets berücksichtigt werden. Sie würden schwerlich auf einen Franken verzichten, selbst wenn die ganze Zolleinnahme eines Jahres infolge von kriegerischen Verwicklungen und Daniederliegen von Handel und Gewerbe auf den Betrag von 6 Millionen Franken zurückgehen würde.

Ein zweiter schwacher Punkt liegt in der Fassung des Nachsatzes, daß diese Verfassungsbestimmung zum erstenmal für das Jahr 1895 in Kraft trete. Es könnte damit, sofern nicht die Bundesversammlung durch Erledigung der Initiative in der Junisession den Bundesrat in den Stand setzt, die Volksabstimmung noch im Jahre 1894 anzuordnen und das Budget pro 1895 für den Fall der Annahme des Initiativbegehrens umzugestalten, der Fall eintreten, daß das Budget pro 1895 in Kraft erwachsen ist und

bleibt, auch wenn inzwischen zu dem im Zukunftsbudget berechneten Deficit von Fr. 4,000,000 noch ein weiterer ungedeckter Ausfall von Fr. 6,000,000 hinzutritt und das Jahresdeficit dadurch auf Fr. 10,000,000 ansteigt.

Der Bundesrat berührt diese Punkte keineswegs, um etwa eine Verbesserung des Initiativbegehrens herbeizuführen und die Bundesversammlung zur Aufstellung eines Gegenentwurfes zu veranlassen. Die unverhohlene Absicht der Initianten und die ungeheure materielle Tragweite des Begehrens liegen klar vor uns, und gegen diese in jeder Form sollen wir feste Stellung nehmen.

*
*
*

Ist im Initiativbegehren selber einzig durch die Worte vom „Gesamtbetrage der Zölle“ eine gewisse Motivierung, ein Hinweis auf die wachsenden Zolleinnahmen des Bundes enthalten, so entnehmen wir der Befürwortung des Initiativbegehrens durch die Presse und in Versammlungen, daß ein Ausgleich zwischen den Finanzen des Bundes und der Kantone geschaffen werden müsse, welche bei der Bundesverfassungsrevision des Jahres 1874 überverteilt worden seien, daß der Stand der Bundesfinanzen und insbesondere dessen hohe Zolleinnahmen dem Bunde gar wohl gestatten, von seinem „Überflusse“ etwas abzutreten und damit den bedrängten kantonalen Finanzen zu Hülfe zu kommen, und endlich, daß diese Initiative das beste Mittel sei, um die Bundesverwaltung zum Sparen zu zwingen.

Wir werden in nachstehendem diese Motivierung des Initiativbegehrens einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Der Finanzausgleich des Bundes mit den Kantonen.

Wir waren bislang der Ansicht, dieser Finanzausgleich habe sich im Jahre 1874 loyalerweise und jedenfalls so vollzogen, daß die Kantone nicht den kürzeren gezogen haben; es wird nötig sein, die Verhältnisse, unter welchen damals der Ausgleich durch Annahme der Verfassung von 1874 vollzogen wurde, in unser aller Erinnerung zu rufen.

Ein Angelpunkt bei der Revisionsbewegung zu Anfang der 70er Jahre war offenbar das Bestreben, durch eine möglichst weitgehende Centralisation die Ausbildung und Schlagfertigkeit unserer Armee, deren Mängel General Herzog in seinen Berichten über die Grenzbesetzung von 1870/71 in rückhaltloser Weise aufgedeckt

hatte, zu heben. Diese Reorganisation war nicht durchzuführen, ohne daß der Bund den größten Teil, wenn nicht die Gesamtheit der Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres übernahm. Damit trat sofort die finanzielle Seite in den Vordergrund, und dieselbe war um so schwerwiegender, als ja niemand sich verhehlen konnte, daß die Reorganisation unseres Militärwesens ganz bedeutende Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Belastung der Kantone im Gefolge haben werde, und als das Schicksal der ersten Revisionsvorlage von 1872, welche die ganze Militärflichtersatzsteuer für den Bund in Anspruch genommen hatte, ein deutlicher Fingerzeig war, daß die Kantone nicht gewillt seien, bei den in Frage stehenden Kompensationen finanziell schlechter gestellt zu werden, als es unter der Herrschaft der alten Verfassung der Fall war.

So kam dann der Kompromiß von 1874 auf der Grundlage zu stande, daß Unterricht, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung ausschließlich Sache des Bundes sein solle, wogegen die Kantone auf die auf Grund der Verfassung von 1848 bezogenen Zoll- und Postentschädigungen ein für allemal zu verzichten und dem Bunde überdies die Hälfte der von ihnen zu beziehenden Militärflichtersatzsteuer abzutreten hatten. Hinwiederum erhielten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis Entschädigungen im Gesamtbetrage von jährlich Fr. 530,000 (Art. 30 der Bundesverfassung) unter dem Titel der Schadloshaltung für den Unterhalt der sog. internationalen Alpenstraßen, in That und Wahrheit aber, um auch für diese Kantone das finanzielle Schlußergebnis günstiger zu gestalten. Auf diesen Art. 30 bezog sich denn auch der Vorwurf, man habe sich bei diesem Verfassungsentwurfe auf den Boden der Korruption begeben, welchen ein hochgestellter Staatsmann den Revisionsfreunden öffentlich entgegenschleuderte.

Was war nun die Zahlenbilanz dieses Kompromisses?

Wir verweisen auf die nachfolgende Tabelle I, welche auf den sorgfältigen Erhebungen der nationalrätlichen Revisionskommission von 1871 aufgebaut ist.

Aus dieser Tabelle erhellen folgende Thatsachen:

Die Gesamtausgabe der Kantone für Militärausrüstung betrug	Fr. 4,722,800
Die Entschädigung an die vier Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis	„ 530,000
	<hr/>
	Fr. 5,252,800

Übersicht

der

Zollauslösungen, Postentschädigungen und der Hälfte Militärsteuer verglichen mit den Militärausgaben der Kantone auf Grundlage der von der nationalrätlichen Revisionskommission im Jahre 1870 aufgestellten Berechnungen.

Kantone.	Belastung der Kantone durch Abtretung von				Besserstellung der Kantone durch		Vergleichung.	
	Zollauslösung.	Post-entschädigung.	Hälfte des Ertrags der Militärsteuer.	Total.	Wegfall der Militärausgaben.	Subventionen für Unterhalt der Alpenstraßen. Art. 30 B.-V.	Gewinn.	Verlust.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	135,213	174,526	104,379	414,118	519,100		104,982	
Bern	275,000	187,391	95,158	557,549	857,800		300,251	
Luzern	72,705	43,574	18,901	135,180	257,600		122,420	
Uri	72,500	22,382	760	95,642	20,900	80,000	5,258	
Schwyz	23,735	2,148	2,650	28,533	58,000		29,467	
Obwalden	7,221	258	731	8,210	13,900		5,690	
Nidwalden	5,987	172	*	6,159	11,500		5,341	
Glarus	17,136	7,766	2,408	27,310	60,500		33,190	
Zug	8,946	2,470	3,305	14,721	25,500		10,779	
Freiburg	68,598	15,277	14,533	98,408	180,400		81,992	
Solothurn	45,714	7,887	33,200	86,801	136,300		49,499	
Baselstadt	148,571	89,515	4,061	242,147	109,600			132,547
Basellandschaft	64,857	12,599	10,409	87,865	78,000			9,865
Schaffhausen	65,714	2,392	9,316	77,422	81,900		4,478	
Appenzell A.-Rh.	23,986	10,740	*	34,726	86,200		51,474	
Appenzell I.-Rh.	5,720	258	247	6,225	20,900		14,675	
St. Gallen	166,722	66,975	41,403	275,100	378,000		102,900	
Graubünden	260,000	25,223	19,389	304,612	166,500	200,000	61,888	
Aargau	155,557	110,287	47,197	313,041	368,200		55,159	
Thurgau	64,286	19,137	19,147	102,570	129,300		26,730	
Tessin	284,200	11,209	6,053	301,462	128,500	200,000	27,038	
Waadt	224,987	156,236	24,452	405,675	497,000		91,325	
Wallis	108,402	19,914	12,169	140,485	152,000	50,000	61,515	
Neuenburg	34,225	56,143	36,972	127,340	165,200		37,860	
Genf	43,458	73,138	4,235	120,831	220,000		99,169	
	2,383,440	1,117,617	511,075	4,012,132	4,722,800	530,000	1,383,080	142,412
					5,252,800			

* Bezog keine Militärsteuer.

Übertrag Fr. 5,252,800

Die Kantone hatten zu verzichten:

auf die Zollausslösung	Fr. 2,383,440	
„ „ Postentschädigung	„ 1,117,617	
„ „ Hälfte der Militärpflicht- ersatzsteuer	„ 511,075	
	<hr/>	„ 4,012,132

Der Gewinn der Totalität der Kantone betrug
somit Fr. 1,240,668

Da aber hierbei Baselstadt einen

Verlust von	Fr. 132,547	
und Baselland einen solchen von	„ 9,865	
	<hr/>	„ 142,412

erlitt, so betrug die Besserstellung aller
übrigen Kantone Fr. 1,383,080

Die Tabelle I bietet noch verschiedene interessante Einzelheiten.

Es ist durchaus richtig, daß die Kantone Uri, Graubünden und Tessin mit ihren verhältnismäßig hohen Zollausslösungssummen und kleinen Militärausgaben bei diesem Kompromisse ohne weitere Kompensationen ein empfindliches Opfer hätten bringen müssen.

Es hatten zu verzichten auf:

	Zoll- aus- lösung.	Post- ent- schädigung.	Halbe Militär- steuer.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uri	72,500	22,382	760	95,642
Graubünden	260,000	25,223	19,389	304,612
Tessin	284,200	11,209	6,053	301,462

Die Erleichterungen dagegen, welche den drei Kantonen durch die Abnahme der Militärlasten erwuchs, betrugten nur:

für Uri	Fr. 20,900
„ Graubünden	„ 166,500
„ Tessin	„ 128,500

wodurch ein jährlicher Ausfall entstanden wäre:

für Uri	von Fr. 74,742
„ Graubünden	„ „ 138,112
„ Tessin	„ „ 172,962

Infolge der durch Art. 30 der Bundesverfassung ausgesprochenen Subventionen: Fr. 80,000 zu gunsten von Uri, je Fr. 200,000 von Graubünden und Tessin, verwandelte sich indessen dieser drohende Ausfall in einen jährlichen Gewinn:

für Uri	von Fr.	5,258
„ Graubünden	„ „	61,888
„ Tessin	„ „	27,038

Hierzu müssen ferner noch gerechnet werden Fr. 40,000, welche bis zur Betriebseröffnung der Gotthardbahn den Kantonen Uri und Tessin durch die Bundesverfassung von 1874 für den Schneebruch am Gotthard zugesichert wurden.

Anders gestaltete sich die Rechnung für Wallis.

Seine Militärausgaben betragen	Fr.	152,000
Zollauslösung, Postentschädigung und halbe Militärsteuer zusammen	„	140,485
somit eine Besserstellung um	Fr.	<u>11,515</u>

Wenn gleichwohl Wallis in Art. 30 der Bundesverfassung durch eine Subvention von Fr. 50,000 mißberücksichtigt wurde und seine jährliche Besserstellung damit auf Fr. 61,515 anstieg, so geschah dies wohl deswegen, weil Wallis doch logischerweise mit aufgenommen werden mußte, wenn man Entschädigungen für den Unterhalt internationaler Alpenstraßen ausrichten wollte. Wie reichlich diese Entschädigungen bemessen wurden, geht aus einer Vergleichung der durch Art. 30 der Bundesverfassung stipulierten Subventionen mit den wirklichen, durch die nationalrätliche Revisionskommission damals eruierten Kosten für Alpenstraßenunterhalt hervor:

	Wirkliche Kosten.	Sub- vention.	Jährlicher Gewinn.
	Fr.	Fr.	Fr.
Uri	39,100	80,000	40,900
Graubünden	161,300	200,000	38,700
Tessin	106,300	200,000	93,700
Wallis	65,200	50,000	15,200
	<u>371,900</u>	<u>530,000</u>	<u>158,100</u>

Eine Einbuße beim Finanzausgleich von 1874 erlitten einzig Baselstadt und Baselland, welche beide von 1848 bis 1874 ebenfalls unverhältnismäßig hoher Zollentschädigungen sich zu erfreuen hatten; man vergleiche

Baselstadt	Fr. 148,571	
Baselland	„ 64,857	
	<hr/>	Fr. 213,428
beispielsweise mit Zürich und dessen Zollentschädigung von bloß	„	135,213

Interessant ist auch der Hinweis darauf, daß die relativ meisten Unterschriften gerade aus solchen Kantonen stammen, welche am allerwenigsten Ursache haben, sich über den Finanzausgleich von 1874 zu beklagen, wie aus folgender Zusammenstellung erhellt:

	Unterschriften per Mille der Stimm- berechtigten.	Jährlicher Überschuß beim Finanz- ausgleich von 1874.
		Fr.
1. Schwyz	487,48	29,467
2. Uri	473,44	5,258
3. Nidwalden	345,72	5,341
4. Wallis	341,66	61,515
5. Obwalden	314,62	5,690
6. Luzern	306,21	122,420
7. Graubünden	289,85	61,888
8. Zug	263,04	10,779
9. Appenzell I.-Rh.	163,77	14,675
10. Tessin	158,68	27,038
11. Solothurn	148,48	49,499
12. Bern	114,90	300,251
13. Aargau	97,57	55,159
14. St. Gallen	79,52	102,900
15. Freiburg (ohne die nach- träglich eingereichten)	41,69	81,992

Wohl gerade aus dem Grunde, weil gegen alle diese Zahlen mit der Behauptung nicht aufzukommen ist, die Kantone seien beim Finanzausgleich von 1874 übervorteilt worden, erhebt sich hier und da der alte Jammer über die Unterdrückung des Ohmgeldes, als eine Folge der Verfassungsrevision von 1874. Es ist wahr, diese Verfassungsrevision hat aufgeräumt mit einer volkswirtschaftlich verwerflichen, übrigens im Rückgang befindlichen Steuer, mit einem unerträglichen Hemmnis im Verkehr von Kanton zu Kanton und im Absatz der Bodenprodukte unserer wein- und obstbautreibenden Bevölkerung. Sie hat ferner ein schreiendes Unrecht beseitigt, welches die 1848er Verfassung dadurch beging, daß sie den Fortbezug der bestehenden Ohmgeldgebühren gestattete, den Nicht-ohmgeldkantonen aber die Einführung dieser Institution kategorisch verbot.

Wir haben weiter unten noch Gelegenheit, darauf einzutreten, welche anderweitige Aufgaben in Erleichterung der kantonalen Finanzen die gleiche Verfassung dem Bunde zuwies, und wie es in Ausführung der neuen Bundesverfassung möglich geworden ist, gesetzlich geregelte Subventionen auf allen die Wohlfahrt des Volkes fördernden Gebieten an die Kantone auszurichten.

Wir glauben aber auch an und für sich diese Klagen über die Folgen des Art. 32, Schlußsatz, der Verfassung von 1874 als unbegründet zurückweisen zu sollen.

Vor allem aus ist darauf hinzuweisen, daß dieser Wegfall der Ohmgeldgebühren kein plötzlicher war; die Ohmgeldkantone erhielten bis zum Ablauf des Jahres 1890, also 16 Jahre, Zeit, durch Revision ihrer Steuergesetzgebung ihre finanzielle Situation, soweit sie durch das Verschwinden der Ohmgeldeinnahmen alteriert erschien, neu zu ordnen. Es blieb jedoch bei wenigen vereinzelt Anläufen und Versuchen, und mit Besorgnis sah man den Zeitpunkt herankommen, in welchem für die Kantone eine jährliche Einnahme von Fr. 3,580,000 verschwinden sollte, ohne daß für einen Ersatz gesorgt worden wäre. Bei dieser Ohnmacht der Kantone trat der Bund abermals in den Riß.

Was auf kantonalem Boden nie hätte zu Stande gebracht werden können, das schuf der Bund: das Alkoholmonopol. Mag es auch manchem Kartoffelbauer schwer angekommen sein, auf das althergebrachte Brennen dieses Bodenproduktes zu verzichten, so sind es jedenfalls wiederum nicht die Kantone, welche vom finanziellen Standpunkte aus sich zu beklagen haben. Die ganze Mühe der Administration dieses ausgedehnten Dienstzweiges übernahm der Bund, der ganze Reinertrag fällt unverkürzt den Kantonen zu. Das Alkoholgesetz wurde schon 1887 in-Vollzug gesetzt, aber es war dafür gesorgt, daß vor allem aus den Ohmgeldkantonen bis und mit 1890 der Durchschnittsertrag des Ohmgeldes nach der maßgebenden Periode von 1880/84 voll und ganz zugeschieden wurde. Noch mehr: Bei dem voraussichtlichen Ertrage des Alkoholmonopols stand für einige wenige Kantone ein Ausfall gegenüber dem frühern Ohmgeld bevor, aber auch dieser Verlust wurde dadurch gemildert und abgestuft, daß diesen Kantonen bis und mit 1895 noch eine bevorzugte Stellung vor allen übrigen Kantonen eingeräumt wurde, in der Weise, daß denselben von einem allfälligen Fehlbetrage für das Jahr 1891 fünf Sechstheile, für 1892 vier Sechstheile u. s. w. aus dem Gesamtertrage zugeschieden wurden.

Und nun das bisherige finanzielle Resultat des Alkoholmonopols für die Kantone.

Die nebenstehende Tabelle II zeigt uns
den Ertrag der Monate September bis Dezember des Jahres 1887;
den Ertrag der 6 Jahre 1888 bis 1893 einzeln;
den Gesamtertrag vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1893;
den durchschnittlichen Ohmgeldertrag der Jahre 1880/84.

Und was geht aus diesen Ziffern hervor?

Gerade imposante Ziffern sind es, welche diejenigen Kantone, welche früher kein Ohmgeld bezogen haben, als neue Einnahmen seit 1887 zu buchen im Falle sind.

Zürich	Fr. 2,721,247
Schwyz (im ersten Rang der Unterschriften)	„ 404,331
Schaffhausen	„ 303,991
Appenzell A.-Rh.	„ 434,942
Appenzell I.-Rh.	„ 103,566
St. Gallen	„ 1,840,889
Thurgau.	„ 843,696
Neuenburg.	„ 875,126
Genf (bezog als Kanton kein Ohmgeld)	„ 388,432
Summa	Fr. 7,916,220

Aber auch von den Ohmgeldkantonen kann die große Mehrzahl sich über die Einführung des Alkoholmonopols nur freuen.

Bern bei einem, jedoch stetig abnehmenden Ohmgeldertrag von	Fr. 1,074,191
hat vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1893 bezogen	„ 6,890,732

und dabei so ziemlich das Gleichgewicht innegehalten.

Nachstehende Ohmgeldkantone stellen sich günstiger als vorher:

Einnahmen aus dem Alkoholmonopol vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1893,
 verglichen mit dem Ohmgeldertrag im Durchschnitt der Jahre 1880/1884.

Kantone bezw. Octroigemeinden.	1. September bis 31. Dezember 1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1. September 1887 bis 31. Dezember 1893.	Die Ohmgeld- kantone und Octroigemeinden haben im Durch- schnitt der Jahre 1880/1884 an Ohmgeld und Octroi bezogen	Kantone bezw. Octroigemeinden.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	—	—	304,074. 22	649,392. 65	618,107. 74	595,217. 62	554,455. 76	2,721,247. 99	—	Zürich.
Bern	505,312. 87	1,074,191. 83	1,074,191. 83	1,074,191. 83	1,061,855. 71	1,070,337. 17	1,030,651. 49	6,890,732. 73	1,074,191. 83	Bern.
Luzern	218,364. 61	375,521. 54	375,521. 54	375,521. 54	359,306. 30	339,471. 81	311,946. 40	2,355,653. 74	375,521. 54	Luzern.
Uri	36,378. 47	62,721. 02	62,721. 02	62,721. 02	58,173. 20	53,164. 50	47,176. 28	383,055. 51	62,721. 02	Uri.
Schwyz	—	—	45,180. 30	96,488. 85	91,840. 39	88,439. 30	82,382. 78	404,331. 62	—	Schwyz.
Obwalden	768. 20	19,359. 50	19,359. 50	28,786. 95	27,400. 07	26,385. 38	24,578. 45	146,638. 05	19,359. 50	Obwalden.
Nidwalden	8,682. 97	13,678. 11	13,678. 11	23,979. 55	22,824. 28	21,979. 04	20,473. 86	125,295. 92	13,678. 11	Nidwalden.
Glarus	18,727. 95	45,897. 50	45,897. 50	64,725. 55	61,607. 33	59,325. 85	55,263. 07	351,444. 75	45,897. 50	Glarus.
Zug	6,499. 84	17,710. —	20,737. 30	44,287. 45	42,153. 83	40,592. 76	37,812. 88	209,794. 06	17,710. —	Zug.
Freiburg	155,403. 49	356,151. 75	356,151. 75	356,151. 75	337,632. 20	315,925. 21	287,444. 91	2,164,861. 06	356,151. 75	Freiburg.
Solothurn	148,294. 06	240,270. 43	240,270. 43	240,270. 43	229,509. 25	216,462. 53	198,558. 95	1,513,636. 08	240,270. 43	Solothurn.
Baselstadt	13,972. 30	47,373. 40	66,584. 84	142,201. 15	135,350. 54	130,338. 15	121,412. 30	657,232. 68	47,373. 40	Baselstadt.
Baselland	33,033. 61	51,454. 52	55,741. 31	119,043. 35	113,308. 34	109,112. 23	101,639. 98	583,333. 34	51,454. 52	Baselland.
Schaffhausen	—	—	33,968. 18	72,543. 75	69,048. 92	66,491. 86	61,938. 35	303,991. 06	—	Schaffhausen.
Appenzell A.-Rh.	—	—	48,600. 79	103,793. 75	98,793. 41	95,134. 83	88,619. 78	434,942. 56	—	Appenzell A.-Rh.
Appenzell I.-Rh.	—	—	11,572. 64	24,715. —	23,524. 32	22,653. 16	21,101. 81	103,566. 93	—	Appenzell I.-Rh.
St. Gallen	—	—	205,702. 28	439,305. 75	418,141. 90	402,657. 03	375,082. 15	1,840,889. 11	—	St. Gallen.
Graubünden	30,949. 66	155,382. 99	155,382. 99	184,318. 55	175,438. 87	168,941. 91	157,372. 38	1,027,787. 35	155,382. 99	Graubünden.
Aargau	129,715. 21	186,645. 85	186,400. 85	371,249. 55	353,364. 34	340,278. 34	316,975. 30	1,884,629. 44	186,400. 85	Aargau.
Thurgau	—	—	94,275. 24	201,337. 85	191,638. 27	184,541. 41	171,903. 59	843,696. 36	—	Thurgau.
Tessin	125,732. 07	161,139. 10	161,139. 10	243,139. 25	231,425. 81	222,855. 51	207,593. 85	1,353,024. 69	161,139. 10	Tessin.
Waadt	206,343. 36	326,381. 40	326,381. 40	481,308. 15	458,120. 85	441,155. 45	410,944. 12	2,650,634. 73	326,381. 40	Waadt.
Wallis	19,274. 37	36,632. 96	91,330. 06	195,048. —	185,651. 46	178,776. 20	166,533. 29	873,246. 44	36,632. 96	Wallis.
Neuenburg	—	—	97,787. 21	208,838. 15	198,777. 24	191,416. —	178,307. 40	875,126. —	—	Neuenburg.
Genf (exkl. Gemeinden Genf und Carouge)	—	—	43,403. 68	92,694. 65	88,228. 98	84,961. 62	79,143. 26	388,432. 19	—	Genf (exkl. Gemeinden Genf und Carouge).
Genf (Gemeinde)	168,246. 87	386,619. 02	386,619. 02	386,619. 02	340,167. 15	292,311. 63	241,473. 28	2,202,055. 99	386,619. 02	Genf (Gemeinde).
Carouge (Gemeinde)	15,931. 27	23,994. 61	23,994. 61	23,994. 61	21,944. —	19,741. 38	17,215. 55	146,816. 03	23,994. 61	Carouge (Gemeinde).
Total	1,841,631. 18	3,581,125. 53	4,546,667. 70	6,306,668. 10	6,013,334. 70	5,778,667. 98	5,368,001. 22	33,436,096. 41	3,580,880. 53	Total.

	Ohmgeld.	† Monopol- anteil 1890.	† Monopol- anteil 1893.	Total 1. Sept. 1887 bis 31. Dez. 1893.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Obwalden	19,359	28,786	24,578	146,638
Nidwalden	13,678	23,979	20,473	125,295
Glarus	45,897	64,725	55,263	351,444
Zug (8. Rang)	17,710	44,287	37,812	209,794
Baselstadt	47,373	142,201	121,412	657,232
Baselland	51,454	119,043	101,639	583,333
Graubünden (7. Rang)	155,382	184,318	157,372	1,027,787
Aargau	186,400	371,249	316,975	1,884,629
Tessin	161,139	243,139	207,593	1,353,024
Waadt	326,381	481,308	410,944	2,650,634
Wallis (4. Rang)	36,632	195,048	166,533	873,246
				<u>9,863,056</u>

Unter diejenige Gruppe, welche einen Ausfall zu verzeichnen hat, gehören die Kantone Uri, Luzern, Freiburg und Solothurn und die Octroigemeinden Genf und Carouge.

Das Jahr 1890 kann hier nicht zur Vergleichung gezogen werden, da dieser Gruppe laut Alkoholgesetz pro 1890 noch der volle Ohmgeldertrag ausgerichtet werden mußte.

	Ohmgeld bezw. Octroi- ertrag.	Monopol- anteil 1891.	Monopol- anteil 1893.	Total Sept. 1887 bis Dez. 1893.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uri	62,721	58,173	47,176	383,055
Luzern	375,521	359,306	311,946	2,355,653
Freiburg	356,151	337,632	287,444	2,164,861
Solothurn	240,270	229,509	198,558	1,513,636
*	*	*	*	*
Gemeinde Genf	386,619	340,167	241,473	2,202,055
Gemeinde Carouge	23,994	21,944	17,215	146,816
				<u>8,766,076</u>

Die Zahlen dieser Gruppe bedürfen noch eines Kommentars.

† Die beiden Kolonnen zeigen den höchsten und tiefsten Anteil seit 1890.

Uri hat sich in diese Gruppe thatsächlich verirrt; es verdankt die hohe Ziffer von Fr. 62,721, mit welcher dieser kleine Kanton in die Kolonne „Ohmgeld“ hineingeraten ist, dem zufälligen Umstande, daß in die maßgebende Periode 1880—84 die Erbauung der Gotthardbahn und eine großartige Zunahme des Verbrauchs an Wein und Spirituosen fiel. In den 1860er Jahren betrug dasselbe durchschnittlich Fr. 25,000, 1870/71 Fr. 31/32,000, Uri gehörte somit in That und Wahrheit unter die Gruppe der profitierenden Kantone.

Für die Gemeinde Carouge ist der Ausfall kaum nennenswert, ganz wesentlich aber für die Gemeinde Genf, auch wenn man die cirka Fr. 80,000, welche der Kanton Genf jährlich lukriert, als Kompensation betrachten wollte.

Eine bleibende Mehrbelastung tritt ein für Luzern, Freiburg und Solothurn; denn es ist nicht anzunehmen und auch nicht zu hoffen, daß der Genuß von gebrannten Wassern so zunehmen werde, daß auch diese 3 Kantone durch die Monopolerträge schadlos gehalten werden können.

Aber warum befinden sich die 3 Kantone in dieser exceptionellen Lage? Einzig deswegen, weil sie vor Einführung des Alkoholmonopols ganz außerordentlich hohe Ohmgeldgebühren bezogen haben.

Vielleicht danken im stillen die Unterthanen der 3 Länder ihren Miteidgenossen dafür, daß sie, wenn auch mit etwas später Wirkung, durch die Verfassung von 1874 von einer volkswirtschaftlich verwerflichen, die Einfuhr eines gesunden Weines und Obstweines hindernden Steuer erlöst worden sind.

Die Abschaffung des Ohmgeldes aber als eine Schmälerung kantonaler finanzieller Interessen hinstellen zu wollen, ist angesichts der Summe von Fr. **33,436,000**, welche laut Tabelle II als Alkoholmonopolertrag vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1893 an die Kantone abgeliefert worden sind und welche auf $6\frac{1}{3}$ Jahre verteilt Fr. 5,279,383 per Jahr gegen Fr. 3,580,880 Ohmgeldertrag ausmachen, ein eigentümliches Unterfangen!

Wir ziehen vielmehr aus den angeführten Zahlen und Verhältnissen den Schluß, daß, von der finanziellen Seite betrachtet, bei der Verfassungsrevision von 1874 eine Übervorteilung der Kantone nicht stattgefunden hat, und daß aus diesem Gesichtspunkte das Verlangen nach einem neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen jeder Berechtigung entbehrt.

Der angebliche Überfluß und die wirklichen Leistungen des Bundes zur Erleichterung der kantonalen Finanzen.

In dem gleichen Momente, in welchem die Bundesverwaltung nach den Staatsrechnungsdefiziten der 3 letzten Jahre:

1891	Fr.	3,970,109
1892	„	10,285,806
1893	„	8,074,912

und angesichts von weitem durch die Budgets der Jahre:

1894	auf Fr.	3,575,000
1895	„ „	4,085,000
1896	„ „	2,290,000

bezzifferten Defiziten darnach ringt, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft wieder herzustellen, muß es doch eigentümlich anmuten, wenn das Begehren nach einer Verteilung von Bundeseinnahmen unter die notleidenden Kantone mit dem Hinweise auf den im Überfluß schwimmenden Bund unterstützt werden will.

Da sind es vor allem aus die wachsenden Zolleinnahmen des Bundes — und es fehlt auch nicht an Ausfällen gegen die immer stärker angezogene Steuerschraube des Bundes — welche den Neid der Initianten erweckt haben. Dabei spricht man gerne kurzweg von 38 Millionen Franken heutiger Einnahmen, welche Summe allerdings der Roheinnahme von 1893 entspricht, übersieht aber dabei gänzlich, daß diesen Einnahmen auch Ausgaben gegenüberstehen, und daß letztere nichts weniger als stabil geblieben sind.

Wir haben deshalb für nötig erachtet, in der nachfolgenden Tabelle III nach Gegenüberstellung der Roheinnahmen und der Ausgaben die Reineinnahmen darzustellen.

Aus dieser dritten Kolonne ergibt sich nun allerdings die Thatsache, daß der Reinertrag der Zollverwaltung seit 1875 mit Fr. 15,192,000 bis 1893 auf Fr. 35,198,000 gestiegen ist und sich somit mehr als verdoppelt hat.

Auch die Zahlen der Tabelle III enthalten manches Lehrreiche. Einmal sollten sie den Initianten ein Fingerzeig sein, daß die Zolleinnahmen eines Landes nicht stetig wachsen, sondern daß auch wieder Perioden des Rückganges eintreten können. Von Fr. 17,376,000 des Jahres 1876 sind die Roheinnahmen im Jahre 1878 bis auf Fr. 15,661,000 gesunken, ohne daß etwa kriegerische Ereignisse im Auslande das Resultat beeinflußt hätten.

Übersicht

der

Rechnungsergebnisse der Zollverwaltung von 1875*—1893, verglichen mit den Militärausgaben, den Gesamtausgaben der Bundesverwaltung und den Reinergebnissen der eidgenössischen Staatsrechnung während der nämlichen Periode.

Jahre.	Rechnungsergebnisse der Zollverwaltung.			Rechnungsergebnisse der Bundesverwaltung.			
	Roh-einnahmen.	Ausgaben.	Rein-einnahmen.	Militärausgaben ohne Regieanstalten.	Gesamt-ausgaben.	Reinergebnisse der Staatsrechnung.	
						Einnahmen-überschuß.	Ausgaben-überschuß.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1875	17,135,948	1,943,935	15,192,013	11,018,304	43,235,695		827,666
1876	17,376,544	1,545,290	15,831,254	12,546,860	43,462,625		1,185,484
1877	15,728,223	1,418,243	14,309,980	13,108,876	42,625,873		1,836,630
1878	15,661,348	1,410,464	14,250,884	12,274,976	41,469,641	66,585	
1879	16,825,859	1,463,560	15,362,299	12,943,674	39,525,274	1,930,938	
1880	17,211,482	1,504,537	15,706,945	11,736,070	41,038,227	1,473,620	
1881	17,436,405	1,539,256	15,897,149	12,453,183	42,717,493	665,532	
1882	18,603,985	1,548,986	17,054,999	13,213,568	43,247,796	488,309	
1883	20,121,993	1,627,338	18,494,655	13,455,485	50,033,764	422,372	
1884	21,486,577	1,678,063	19,808,514	14,136,588	46,190,091	** 1,414,987	
1885	21,191,433	1,861,067	19,330,366	14,093,516	46,278,685	2,114,011	
1886	22,395,167	1,882,783	20,512,384	14,884,963	58,067,506	** 3,029,989	
1887	24,632,285	1,983,599	22,648,686	16,778,030	56,829,996	2,756,976	
1888	26,086,144	2,130,775	23,955,369	18,637,214	58,555,087	** 1,327,775	
1889	27,636,051	2,252,134	25,383,917	19,730,337	64,435,604	1,136,094	
1890	31,258,296	2,636,472	28,621,824	20,575,336	66,688,381	932,870	
1891	31,543,323	2,870,492	28,672,831	24,045,833	73,012,038		3,970,109
1892	36,032,733	3,036,063	32,996,670	34,623,580	86,246,941		10,285,806
1893	38,378,517	3,179,817	35,198,700	32,320,075	86,301,438		8,074,912

* Das Jahr 1874 fällt außer Betracht, weil die Kantone noch die Militärlasten zu tragen hatten.

** Aus diesen Rechnungsüberschüssen wurden in außerordentlicher Weise in den Invalidenfonds eingelegt: Im Jahre 1884 Fr. 1,100,000, im Jahre 1886 Fr. 1,000,000 und im Jahre 1888 Fr. 1,000,000, zusammen Fr. 3,100,000.

Sodann ist die Einnahmenvermehrung nicht bloß eine Folge der Zolltariferhöhungen, welche die Schweiz nur gezwungen durch die Zollpolitik des Auslandes und zu größerem Schutze unserer Landwirtschaft und der nationalen Industrie und nicht als Steuererhöhung vornahm, sondern zugleich die Wirkung des durch die Bevölkerungszunahme an und für sich und durch die gesteigerten Lebensbedürfnisse aller unserer Bevölkerungsklassen vermehrten Konsums.

Das beweist die Vermehrung, welche z. B. die Roheinnahmen vom tiefsten Punkte des Jahres 1878 mit Fr. 15,661,000 auf Fr. 21,486,000 im Jahre 1884 aufweist, ohne daß inzwischen, mit einziger Ausnahme der Position Tabak, eine Tariferhöhung stattgefunden hätte.

Ähnliche Erscheinungen zeigen die folgenden, zwischen den Tarifänderungen von 1887 und 1892 liegenden Perioden.

Wenn nun auch auf der einen Seite diese Verdoppelung der Zolleinnahmen vorhanden ist, so setzen wir vor allem aus einen Wert darauf, zu konstatieren, daß aus diesem Faktum nicht die mindeste Berechtigung hergeleitet werden kann, am Bunde den beabsichtigten Aderlaß von 6 Millionen Franken vorzunehmen. Die Zolleinnahmen als solche gehören schon seit 1848 dem Bunde; die Zollentschädigung, welche die 1848er Verfassung den Kantonen noch zusicherte, war nicht abhängig von der Höhe der Einnahmen, sie war fixiert auf „4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesamtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird“. Von 1874 an ist jeder rechtliche Anspruch der Kantone auf die Zolleinnahmen oder auf Anteile an denselben, betragen dieselben 15 oder 35 Millionen Franken, dahingefallen.

Aber besteht nicht wenigstens eine moralische Verpflichtung des Bundes, von diesen von niemand vorausgesehenen Mehreinnahmen den Kantonen, den frühern Trägern dieser Gefälle, wieder einen Teil abzutreten?

Man könnte in Versuchung kommen, diese Frage einer nähern Prüfung zu unterziehen, wenn nicht die Ausgaben des Bundes infolge des Kompromisses von 1874 und der seit 1874 den Kantonen auszurichtenden Subventionen aller Art im gleichen Verhältnis gestiegen wären.

Die den Kantonen abgenommenen Militärlasten, welche anfangs der 1870er Jahre nach den Berechnungen der nationalrätlichen Revisionskommission nicht einmal den Betrag von fünf Millionen Franken erreichten, haben schon 1875, im ersten Jahre der neuen Militärorganisation, Fr. 11,018,304 für den Bund betragen und

sind in den Jahren 1892 und 1893, allerdings mit Einschluß von cirka 10 Millionen Franken außerordentlicher Ausgaben für die Kriegsbereitschaft, vorübergehend auf durchschnittlich 33 Millionen Franken angestiegen.

Und während die Reineinnahmen der Zollverwaltung von 1875 bis 1893 um 20 Millionen Franken gestiegen sind, so betragen die Gesamtausgaben des Bundes 1893 Fr. 86,301,438 gegenüber 1874 „ 43,235,695

gleich einer Vermehrung von Fr. 43,065,743

oder, sofern man die außerordentlichen Militärausgaben eliminiert, immer noch von über 30 Millionen Franken.

Diese Ausgabenvermehrung mag als eine außerordentlich hohe erscheinen, und es wird der Bundesverwaltung nicht minder als dem ganzen Schweizervolk zu großer Beruhigung gereichen, daß wir am Ende der Periode der außerordentlichen Ausgaben für Neubewaffnung und Kriegsbereitschaft angelangt sind.

Allein der Bund konnte, so wenig wie die Kantone und Gemeinden auf ihren Gebieten, den täglich sich mehrenden Anforderungen sich entziehen, welche auf Grund verfassungsmäßiger Vorschriften an den Träger der Staatsgewalt gestellt wurden.

Stünde uns eine vollständige Statistik über den Finanzhaushalt der Kantone von 1874 bis 1893, und insbesondere auch der Gemeinden, zu Gebote, es wäre wohl unschwer, den Beweis zu erbringen, daß in diesem gleichen Zeitraum von zwanzig Jahren die Progression der Einnahmen und Ausgaben in den meisten Kantonen und in der Mehrzahl der Gemeinden nicht weniger stark vorhanden ist. *)

Ob wohl die Kantone und ihre Vertreter in der Bundesversammlung ebensowenig wie die Initianten es anerkennen, daß sie vom neuen Bunde in der Erfüllung der ihrem Wirkungskreise zugeschiedenen kulturellen und volkswirtschaftlichen Aufgaben kräftig unterstützt worden sind?

*) Anmerkung. Nach dem Statistischen Jahrbuch 1893 betragen die Ausgaben der Kantone:

1850	Fr. 19,857,000
1860	„ 30,845,000
1870	„ 46,307,000
1880	„ 64,509,000
1890	„ 80,178,000

Wir sind gerne geneigt, das Gegenteil anzunehmen; aber die Befürwortung, welche das Initiativbegehren in einem großen Teile der Presse gefunden hat und noch findet, lassen es uns gleichwohl als wünschenswert erscheinen, tabellarisch geordnet und nach Kantonen ausgeschieden darzustellen, welche Summen der Bund — nicht von seinem Überfluß, der gar nicht vorhanden ist — wohl aber von seinen Einnahmen den Kantonen zugewendet hat.

Wir fügen deshalb in unsere Berichterstattung folgende weitere Tabellen ein:

„Tabelle IV, Bundesbeiträge für gewerbliche Berufsbildung und Ausstellungen im Inland vom Jahr 1874 bis und mit 1893.“

Es ergibt sich aus dieser Tabelle, daß im Zeitraum von 1874 bis 1893 Kantone, Private und Vereine, inbegriffen die Landesausstellung von 1883 in Zürich, bedacht worden sind mit Fr. 3,688,488, und es hat der Bund im gleichen Zeitraume die Beschickung von Weltausstellungen durch die schweizerischen Industriellen unterstützt:

in Philadelphia	1876	mit	Fr.	232,881
„ Paris	1878	„	„	358,814
„ Melbourne	1881	„	„	38,431
„ Paris	1889	„	„	599,645
„ Chicago	1893	„	„	275,000
					Fr. 1,504,771

Fügen wir noch hinzu, daß der Bundesversammlung eine Subvention von Fr. 900,000 für die demnächstige schweizerische Landesausstellung in Genf beantragt ist.

* * *

Tabelle V giebt Aufschluß über die der Landwirtschaft zugewiesenen Subventionen, wobei wir darauf hinzuweisen nicht unterlassen wollen, daß der Bundesbeschluß betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund erst seit 1884 in Kraft getreten ist und daß das soeben in Kraft erwachsene neue Gesetz eine ganz bedeutende Vermehrung der Leistungen des Bundes im Gefolge haben wird.

Nach dieser Tabelle betragen die bisherigen Leistungen des Bundes an die Landwirtschaft:

Übersicht

der

Bundesbeiträge für gewerbliche Berufsbildung und Ausstellungen im Inland vom Jahre 1874 bis und mit 1893.

a. Kantone.	Für gewerbliche Berufsbildung.			Ausstellungen.	Private und Vereine.	Total.
	Subventionen.	Stipendien.	Sonstige Beiträge.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	679,219	35,020	12,190			726,429
Bern	516,353	23,495	8,635			548,483
Luzern	40,543	5,940	100			46,583
Uri	1,225	200	150			1,575
Schwyz	7,972	665	50			8,687
Obwalden	7,416	—	—			7,416
Nidwalden	6,502	250	—			6,752
Glarus	13,265	870	—			14,135
Zug	3,400	900	150			4,450
Freiburg	48,922	5,090	—			54,012
Solothurn	53,493	7,145	100			60,738
Baselstadt	222,768	6,720	150			229,638
Basellandschaft	8,741	1,360	—			10,101
Schaffhausen	14,001	750	—			14,751
Appenzell A.-Rh.	8,390	4,790	—			13,180
Appenzell I.-Rh.	—	100	4,313			4,413
St. Gallen	213,715	10,015	2,230	1,000		226,960
Graubünden	16,850	7,330	—			24,180
Aargau	66,359	12,910	493			79,762
Thurgau	8,800	11,110	—			19,910
Tessin	72,049	550	—			72,599
Waadt	25,644	7,580	—	1,000		34,224
Wallis	650	450	—			1,100
Neuenburg	250,462	14,320	—			264,782
Genf	489,399	3,880	—			493,279
	2,776,138	161,440	28,561	2,000		2,968,139
b. Ausstellungen:						
1. Landesausstellung in Zürich				433,441	}	493,773
2. Kochkunst				2,000		
3. Gewerbliche Berufsbildungsanstalten				58,332		
c. Private und Vereine					226,576	226,576
				495,773		3,688,488

Übersicht

der

Tabelle V.

Zu Seite 846.

seit Inkrafttreten der bezüglichen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse an Kantone, Vereine und Private bis 1893 für Hebung der Landwirtschaft verabfolgten beziehungsweise zugesicherten Bundessubventionen.

Kantone.	Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.	Hebung der Tierzucht.			Bodenverbesserungen.		Landwirtschaftliche Schäden.	Vereine und Genossenschaften.	Viehseuchenpolizei.	Ausstellungen und Verschiedenes.	Gesamttotal.*	Kantone.
		Rindviehzucht und Kleinviehzucht.	Pferdezucht.	Total.	Zugesicherte Subventionen.	Hiervon bis Ende 1893 ausgerichtet.						
Zürich	Fr. 239,372	Fr. 102,704	Fr. 6,373	Fr. 109,077	Fr. 33,836	Fr. 24,568	Fr. 167,443	Fr. 1,195	—	Fr. 17,333	Fr. 568,256	Zürich.
Bern	200,482	313,111	296,021	609,132	167,594	75,095	68,558	—	—	6,050	1,051,816	Bern.
Luzern	31,933	104,382	29,297	133,679	6,800	842	28,967	—	—	—	201,379	Luzern.
Uri	1,587	12,938	100	13,038	—	—	—	—	—	—	14,625	Uri.
Schwyz	1,710	37,303	41,624	78,927	25,725	14,150	249	—	435	—	107,046	Schwyz.
Obwalden	75	12,209	7,885	20,094	4,500	—	3,347	—	—	—	28,016	Obwalden.
Nidwalden	120	9,510	100	9,610	220	213	1,333	—	—	—	11,283	Nidwalden.
Glarus	668	11,841	1,440	13,281	525	—	237	—	—	—	14,711	Glarus.
Zug	4,688	17,292	1,450	18,742	—	—	3,650	—	—	—	27,080	Zug.
Freiburg	71,055	99,671	48,437	148,108	29,800	7,943	10,173	—	—	—	259,136	Freiburg.
Solothurn	—	38,029	14,995	53,024	4,660	—	13,292	—	—	250	71,226	Solothurn.
Baselstadt	500	—	510	510	—	—	771	—	—	—	1,781	Baselstadt.
Basellandschaft	1,624	19,915	14,041	33,956	17,500	5,056	8,709	—	296	—	62,085	Basellandschaft.
Schaffhausen	1,419	9,822	—	9,822	1,500	873	6,659	—	1,092	400	20,892	Schaffhausen.
Appenzell A.-Rh.	575	20,677	670	21,347	—	—	155	—	4,205	—	26,282	Appenzell A.-Rh.
Appenzell I.-Rh.	180	6,322	—	6,322	—	—	—	—	500	100	7,102	Appenzell I.-Rh.
St. Gallen	42,259	99,809	71,641	171,450	164,818	81,326	11,761	—	14,632	—	404,920	St. Gallen.
Graubünden	16,328	63,225	12,621	75,846	160,595	54,750	244	—	—	—	253,013	Graubünden.
Aargau	42,103	72,567	6,127	78,694	23,673	9,259	23,729	—	—	1,000	169,199	Aargau.
Thurgau	5,085	46,727	2,922	49,649	1,139	1,800	17,211	—	—	—	83,335	Thurgau.
Tessin	5,794	32,698	—	32,698	21,843	3,375	—	—	—	—	60,335	Tessin.
Waadt	199,777	92,907	125,666	218,573	9,982	—	34,963	—	40,000	1,250	504,545	Waadt.
Wallis	13,488	69,318	28,172	97,490	—	—	—	—	13,000	—	123,978	Wallis.
Neuenburg	154,165	22,003	10,795	32,798	25,353	3,534	266,455	—	4,763	—	483,534	Neuenburg.
Genf	61,475	1,615	—	1,615	—	—	206,607	—	3,666	1,000	274,363	Genf.
Total Kantone	1,096,462	1,316,595	720,887	2,037,482	710,314	282,784	874,513	1,195	82,589	27,383	4,829,938	Total Kantone.
Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften	6,825	15,610	33,760	49,370	—	—	—	591,103	—	30,355	677,653	Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.
Ausstellungen	—	17,698	—	17,698	—	—	—	—	—	167,325	185,023	Ausstellungen.
Gesamttotal	1,103,287	1,349,903	754,647	2,104,550	710,314	282,784	874,513	592,298	82,589	225,063	5,692,614	Gesamttotal.

* Im Gesamttotal sind für „Bodenverbesserungen“ die in der Rubrik „zugesicherte Subventionen“ eingesetzten Ziffern inbegriffen.

Für landwirtschaftliches Unterrichtswesen	Fr. 1,103,287
" Rindviehzucht und Kleinviehzucht	" 1,349,903
" Pferdezucht	" 754,647
" Bodenverbesserungen	" 710,314
" landwirtschaftliche Schäden	" 874,513
" Vereine und Genossenschaften	" 592,298
" Viehseuchenpolizei	" 82,589
" Ausstellungen und Verschiedenes	" 225,063
	<hr/>
	Fr. 5,692,614

In Tabelle VI sind die an Kantone, Korporationen, Vereine und Privaten vom Jahre 1874 bis Ende 1893 vom Bunde für das Forstwesen, die Jagd und Fischerei ausgerichteten Subventionen zusammengestellt.

Wir beschränken uns hier auf die Rekapitulation mit dem Beifügen, daß künftig der Titel Forstwesen durch die Bundesbeiträge an die Besoldungen der kantonalen Forstbeamten eine beträchtliche Mehrbelastung erfahren wird.

Forstwesen	Fr. 1,004,914
Jagd und Vogelschutz	" 194,756
Fischereiwesen	" 237,260
	<hr/>
	Fr. 1,436,930

* * *

Ganz großartige Dimensionen endlich nehmen die Subventionen an, mit welchen der Bund die Erbauung von schwierigen Straßen und Brücken, sowie die Durchführung von Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen den Kantonen erleichterte und welche (nicht inbegriffen die Verwendungen aus der sogenannten Hilfsmillion und dem allgemeinen Schutzbautenfonds) nach mitfolgender Tabelle VII die Summe von Fr. 54,959,122 erreichen.

Wir reproduzieren auch hier im Texte unseres Berichtes nur die Rekapitulationen unter Ausscheidung der Subventionen vor und nach 1874.

Zusammenstellung

Tabelle VI.

der

Zu Seite 847.

vom Jahr 1874 bis Ende 1893 an Kantone, Korporationen, Vereine und Privaten vom Bunde für das Forstwesen, die Jagd und Fischerei ausgerichteten Subventionen.

Kantone. Korporationen und Vereine. Private.	Forstwesen.			Jagd und Vogelschutz.			Fischerei.				Gesamt- total.	Kantone. Korporationen und Vereine. Private.
	Auf- forstungen und Verbaue.	Diverses.	Total.	Wildhut- kosten.	Diverses.	Total.	Besoldung von Fischerei- aufsehern.	Fischzucht- anstalten.	Diverses.	Total.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	—	291	291	—	1,159	1,159	12,648	27,620	491	40,759	42,209	Zürich.
Bern	360,406	17,029	377,435	31,144	2,079	33,223	4,476	19,897	4,659	29,032	439,690	Bern.
Luzern	8,148	1,563	9,711	2,050	162	2,212	1,606	11,069	218	12,893	24,816	Luzern.
Uri	19,850	2,663	22,513	1,253	1	1,254	1,519	70	14	1,603	25,370	Uri.
Schwyz	37,541	5,081	42,622	758	41	799	679	545	85	1,309	44,730	Schwyz.
Obwalden	14,757	1,889	16,646	2,346	49	2,395	720	65	41	826	19,867	Obwalden.
Nidwalden	6,426	1,583	8,009	2,049	31	2,080	122	1,135	39	1,296	11,385	Nidwalden.
Glarus	15,455	1,521	16,976	8,703	122	8,825	936	205	64	1,205	27,006	Glarus.
Zug	1,973	4,346	6,319	—	66	66	148	16,470	137	16,755	23,140	Zug.
Freiburg	9,821	1,584	11,405	12,697	305	13,002	13,029	1,753	204	14,986	39,393	Freiburg.
Solothurn	—	—	—	—	318	318	964	2,627	20	3,611	3,929	Solothurn.
Baselstadt	—	—	—	—	81	81	150	1,819	142	2,111	2,192	Baselstadt.
Basellandschaft	—	—	—	—	246	246	337	3,100	80	3,517	3,763	Basellandschaft.
Schaffhausen	—	—	—	—	151	151	62	13,937	425	14,424	14,575	Schaffhausen.
Appenzell A.-Rh.	4,518	5,359	9,877	4,257	223	4,480	218	22	—	240	14,597	Appenzell A.-Rh.
Appenzell I.-Rh.	—	1,090	1,090	4,371	1	4,372	—	—	22	22	5,484	Appenzell I.-Rh.
St. Gallen	68,751	10,232	78,983	16,505	468	16,973	3,882	640	1,181	5,703	101,659	St. Gallen.
Graubünden	63,471	47,998	111,469	25,491	671	26,162	—	537	110	647	138,278	Graubünden.
Aargau	—	—	—	—	526	526	1,804	676	10,884	13,364	13,890	Aargau.
Thurgau	—	—	—	—	263	263	2,774	6,142	305	9,221	9,484	Thurgau.
Tessin	238,420	9,645	248,065	24,100	75	24,175	—	550	—	550	272,790	Tessin.
Waadt	2,264	—	2,264	20,459	1,730	22,189	2,842	16,419	4,586	23,847	48,300	Waadt.
Wallis	32,094	6,353	38,447	24,150	572	24,722	—	—	80	80	63,249	Wallis.
Neuenburg	—	—	—	—	704	704	6,083	2,250	105	8,438	9,142	Neuenburg.
Genf	—	—	—	—	625	625	15,174	2,133	6,514	23,821	24,446	Genf.
Total Kantone	883,895	118,227	1,002,122	180,333	10,669	191,002	70,173	129,681	30,406	230,260	1,423,384	Total Kantone.
Korporationen und Vereine	1,132	1,000	2,132	—	3,754	3,754	—	—	—	—	5,886	Korporationen und Vereine.
Private	—	660	660	—	—	—	—	—	7,000	7,000	7,660	Private.
Gesamttotal	885,027	119,887	1,004,914	180,333	14,423	194,756	70,173	129,681	37,406	237,260	1,436,930	Gesamttotal.

Übersicht

über

Tabelle VII.

Zu Seite 847.

die von der Eidgenossenschaft bis 1. Januar 1894 den einzelnen Kantonen verabfolgten und über die von diesem Zeitpunkte an noch auszubezahlenden Beiträge für Strassen und Brücken, sowie für Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen.

Kantone.	Strassen und Brücken.				Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen.								Bundesbeschlüsse und Bundesratsbeschlüsse zusammen.	Gesamtbetrag kantonsweise.	Kantone.
					Durch Bundesbeschlüsse.				Durch Bundesratsbeschlüsse.						
	Periode 1854—1874.	Periode 1875—1893.	Sind noch auszubezahlen.	Zusammen.	Periode 1863—1874.	Periode 1875—1893.	Sind noch auszubezahlen.	Zusammen.	Periode 1872—1874.	Periode 1875—1893.	Sind noch auszubezahlen.	Zusammen.			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Zürich	—	—	—	—	—	1,784,000. —	1,372,000. —	3,156,000. —	—	35,466. —	3,280. —	38,746. —	3,194,746. —	3,194,746. —	Zürich.
Bern	53,200. —	545,100. —	462,900. —	1,061,200. —	2,780,000. —	3,115,222. 72	1,412,577. 28	7,307,800. —	20,500. —	958,841. 19	546,274. 42	1,525,615. 61	8,833,415. 61	9,894,615. 61	Bern.
Luzern	—	38,940. —	—	38,940. —	24,250. —	52,480. —	435,020. —	511,750. —	—	91,834. 77	157,515. 37	249,350. 14	761,100. 14	800,040. 14	Luzern.
Uri	885,000. —	245,200. —	1,287,200. —	2,417,400. —	15,000. —	—	—	15,000. —	6,800. —	115,872. 88	73,897. 12	196,570. —	211,570. —	2,628,970. —	Uri.
Schwyz	250,000. —	55,260. —	—	305,260. —	—	—	—	—	—	285,933. 71	152,817. 74	438,751. 45	438,751. 45	744,011. 45	Schwyz.
Obwalden	400,000. —	—	—	400,000. —	—	238,650. —	22,250. —	260,900. —	—	131,234. 31	5,820. —	137,054. 31	397,954. 31	797,954. 31	Obwalden.
Nidwalden	20,000. —	—	—	20,000. —	—	155,000. —	55,000. —	210,000. —	—	74,467. 22	30,489. 20	104,956. 42	314,956. 42	334,956. 42	Nidwalden.
Glarus	—	—	451,200. —	451,200. —	—	407,000. —	152,000. —	559,000. —	—	171,347. 41	67,260. —	238,607. 41	797,607. 41	1,248,807. 41	Glarus.
Zug	—	—	—	—	—	345,015. 51	58,400. —	403,415. 51	—	—	46,200. —	46,200. —	449,615. 51	449,615. 51	Zug.
Freiburg	263,700. —	—	—	263,700. —	—	165,000. —	—	165,000. —	—	101,155. 33	15,216. —	116,371. 33	281,371. 33	545,071. 33	Freiburg.
Solothurn	—	—	—	—	—	—	360,000. —	360,000. —	—	58,700. —	36,100. —	94,800. —	454,800. —	454,800. —	Solothurn.
Baselstadt	—	—	—	—	—	98,700. —	—	98,700. —	—	—	—	—	98,700. —	98,700. —	Baselstadt.
Basellandschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,830. 31	—	29,830. 31	29,830. 31	29,830. 31	Basellandschaft.
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130,234. 35	55,691. 68	185,926. 03	185,926. 03	185,926. 03	Schaffhausen.
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Appenzell I.-Rh.
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,940. 12	6,800. —	12,740. 12	12,740. 12	12,740. 12	Appenzell A.-Rh.
St. Gallen	100,000. —	—	—	100,000. —	2,800,000. —	1,859,500. —	9,472,200. —	14,131,700. —	14,200. —	288,089. 13	229,016. 13	531,305. 26	14,663,005. 26	14,763,005. 26	St. Gallen.
Graubünden	1,240,000. —	—	—	1,240,000. —	350,000. —	586,881. 13	133,834. 50	1,070,715. 63	223,000. —	1,256,079. 96	1,001,741. 36	2,480,821. 32	3,551,536. 95	4,791,536. 95	Graubünden.
Aargau	—	—	—	—	—	315,600. —	170,000. —	485,600. —	—	15,216. 95	—	15,216. 95	500,816. 95	500,816. 95	Aargau.
Thurgau	—	—	—	—	5,100. —	810,000. —	975,000. —	1,790,100. —	—	49,740. 24	92,393. 65	142,133. 89	1,932,233. 89	1,932,233. 89	Thurgau.
Tessin	133,500. —	71,000. —	213,000. —	417,500. —	—	1,034,035. 50	888,464. 50	1,922,500. —	33,600. —	392,530. 64	172,599. 66	598,730. 30	2,521,230. 30	2,938,730. 30	Tessin.
Waadt	—	—	—	—	110,000. —	1,392,400. —	1,079,800. —	2,582,200. —	—	89,854. 57	65,200. —	155,054. 57	2,737,254. 57	2,737,254. 57	Waadt.
Wallis	387,700. —	52,900. —	174,100. —	614,700. —	300,000. —	3,070,983. 98	149,516. 02	3,520,500. —	29,800. —	402,398. 14	221,992. 16	654,190. 30	4,174,690. 30	4,789,390. 30	Wallis.
Neuenburg	—	—	—	—	—	155,000. —	10,000. —	165,000. —	—	93,652. —	—	93,652. —	258,652. —	258,652. —	Neuenburg.
Genf	—	—	—	—	—	773,500. —	—	773,500. —	—	34,500. —	18,718. —	53,218. —	826,718. —	826,718. —	Genf.
Total	3,733,100. —	1,008,400. —	2,588,400. —	7,329,900. —	6,384,350. —	16,358,968. 84	16,746,062. 30	39,489,381. 14	327,900. —	4,812,919. 23	2,999,022. 49	8,139,841. 72	47,629,222. 86	54,959,122. 86	Total.

Nota. Die Beiträge aus der sogenannten Hilfsmillion und dem allgemeinen Schutzbautenfonds sind in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

Es betragen die Subventionen

	in der Periode bis 1874.	in der Periode 1875—1893.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.
an Straßen und Brücken .	3,733,100	3,596,800	7,329,900
an Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen :			
a. Bundesbeschlüsse .	6,384,350	33,105,031	39,489,381
b. Bundesratsbeschlüsse	327,900	7,811,941	8,139,841
	<u>10,445,350</u>	<u>44,513,772</u>	<u>54,959,122</u>

Im übrigen lassen wir diese Zahlen selbst sprechen; sie öffnen vielleicht auch einem Teile der Initianten die Augen; sie zünden vielleicht etwas in diejenigen Kantone hinein, in welchen verhältnismäßig die meisten Unterschriften zusammengetrieben worden sind und welche mit folgenden Ziffern in der Tabelle figurieren:

	Eingegangene Unterschriften.	Total der Subventionen. Fr.
Bern	13,164	9,894,000
Luzern	9,549	800,000
Wallis	9,399	4,789,000
Graubünden	6,460	4,791,000
Tessin	6,212	2,938,000
Schwyz	6,102	744,000
St. Gallen	4,132	14,763,000
Aargau	3,943	500,000
Solothurn	2,746	454,000
Uri	1,979	2,628,000
Zug	1,562	449,000
Freiburg (unvollständig) . . .	1,224	545,000
Obwalden	1,156	797,000
Nidwalden	1,003	334,000
		<u>44,426,000</u>

Es komparieren somit die 14 Kantone und Halbkantone, welche verhältnismäßig die meisten Unterschriften geliefert haben (siehe Seite 838), mit 81 % aller für Straßen, Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen bis jetzt dekretierten Subventionen des Bundes im Betrage von Fr. 54,959,122.

Wir wissen, daß die Reproduktion all' dieser Zahlen auf dem Gebiete der Subventionen des Bundes viele Initianten unangenehm berühren wird. Es muß ein sehr unbehagliches Gefühl gewesen sein, welches einzelne Wortführer der Initiative veranlaßte, über diese Subventionen die Achseln zu zucken und dieselben als eine Bundesbettelei hinzustellen, mit welcher am besten so bald als möglich abgefahren werde. Diese Sprache ist ebenso ungerechtfertigt als unaufrichtig.

Einmal drängt der Bund seine Subventionen niemandem auf; wer darin eine Bettelei zu erblicken geneigt ist, der unterlasse einfach das Subventionsbegehren. Wir müssen aber an und für sich energisch gegen dieses Epitheton uns aussprechen. Es gibt in der Förderung des Volkswohles Probleme, deren Lösung über die Kräfte der einzelnen Kantone hinausreicht und welche nur durch den Bund oder doch nur unter kräftiger Mithülfe des Bundes verwirklicht werden können; das Territorium der Kantone ist zu begrenzt und abgeschlossen, als daß diese letztern allen Aufgaben gerecht werden könnten, welche ihnen die moderne Zeitauffassung auf volkswirtschaftlichem Gebiete zuweist.

Deshalb hat auch die Bundesverfassung von 1874, in einer Mehrzahl von Artikeln, auf deren Aufzählung wir verzichten, den Bund förmlich verpflichtet, die Durchführung solcher Aufgaben in den Kantonen durch Subventionen zu erleichtern, und wenn die Kantone von einem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte Gebrauch machen und eine Bundessubvention anbegehren, so können wir darin keine Herabwürdigung der Kantone und noch weniger eine Bundesbettelei erblicken.

Reicht übrigens diese zur Schau getragene Entrüstung so weit, daß ein einziger Initiant im Ernste daran denkt, gegen diese Abtretung von 2 Franken aus den Zolleinnahmen auf die bisherigen Subventionen zu verzichten? Beabsichtigt man in den Kantonen wirklich gegen diese Zollfranken auf die Alpenstrassensubventionen zu verzichten, die Verbauung von Flüssen und Bächen und die Hebung der Landwirtschaft als ein souveränes kantonales Recht zu erklären, bei dessen Ausübung man jede Einmischung, selbst die materielle Hülfe des Bundes sich verbitte?

Einstweilen und solange nicht die Initianten durch eine vorgängige Verfassungsinitiative diese eidgenössischen Subventionen aus der Verfassung von 1874 eliminiert haben, erlauben wir uns über die Aufrichtigkeit dieser Opferbereitwilligkeit unsere stärksten Zweifel auszusprechen.

Wir resümieren diesen Abschnitt dahin, daß wir es als ein verwerfliches Kampfmittel bezeichnen müssen, wenn angesichts der

Deficite der drei letzten Staatsrechnungen und der für die nächsten drei Jahre ferner berechneten Rückschläge im Lande herum der Glaube an einen Überfluß des Bundes verbreitet werden will; wohl aber hat der neue Bund, soweit seine Einnahmen reichten und noch darüber hinaus, zur Hebung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Volkes den Kantonen seine hülffreiche Hand dargeboten.

Die Folgen einer allfälligen Annahme des Initiativbegehrens.

Es sind ganz verschiedenartige Triebfedern und Hoffnungen, welche die Initianten zusammengeführt haben.

Eine ursprüngliche Absicht ging dahin, durch das Initiativbegehren selber die Verwendung wenigstens der Hälfte dieser Zollfranken zu Schul- und Armenzwecken vorzuschreiben und von den Kantonen ein gewisses Maß von Leistungen auf diesen Gebieten zu verlangen.

Allein diese Fassung beliebte nicht; frei und ledig von allen Fesseln und jeder Bundeskontrolle soll die beliebige Verwendung den Kantonen anheimgestellt werden; nicht einmal der Schein mehr wurde gewahrt, als wolle man den Armen und Bedrängten beispringen oder bessere Zustände auf dem Gebiete der Erziehung anbahnen.

Im Kanton Bern mußte das neue Schulgesetz und die aus demselben resultierende finanzielle Mehrbelastung als Zugmittel dienen, um die Zahl der Unterschriften zu vermehren; die zwar wenig zahlreichen Freunde der Initiative im Kanton Zürich gedachten ihre sonst immer bundesfreundlichen Mitbürger mit dem Hinweis auf das neue Straßengesetz zu gewinnen, das in Entlastung der Gemeinden dem Kanton erhebliche Mehrleistungen aufbürdet. In andern Kantonen erblickten die Initianten in diesem Finanzausgleich mit dem Bunde das einzige Mittel, um einer schon längst notwendigen Revision der eigenen Steuergesetzgebung oder dann einer allgemeinen Erhöhung der Staatssteuern zu entgehen, oder sie geben sich gar der angenehmen Hoffnung hin, auf diesem Wege die kantonalen Steuern herabsetzen zu können. Diese letztere Rechnung dürfte indessen wenigstens da durchkreuzt werden, wo die Unterstützung des Initiativbegehrens davon abhängig gemacht werden wollte, daß das kantonale Betreffnis unberührt an die Gemeinden abzutreten sei.

Daneben begegnet man auch vielfach der Behauptung, diese Abtretung von 6 Millionen Franken an die Kantone sei das wirksamste Mittel, um die Bundesverwaltung einmal zum Sparen zu zwingen.

Es wird notwendig sein, den Vorwurf der Vergeudung von Staatsgeldern — denn ein solcher liegt offenbar in dieser Behauptung — auf sein richtiges Maß zurückzuführen und zu entkräften.

Allerdings stehen wir vor der Thatsache, daß unsere drei letztabgeschlossenen Staatsrechnungen beträchtliche Deficite aufweisen, welche sich, unter Nachwirkung derselben Ursachen, wenn auch in wesentlich reduziertem Maße, auch in den nächsten 3 Jahren neuerdings einstellen werden, wie aus folgender Zusammenstellung erhellt:

		Deficit.
Rechnung	1891	Fr. 3,970,000
" "	1892	" 10,286,000
" "	1893	" 8,074,000
Budget	1894	" 3,575,000
" "	1895	" 4,085,000
" "	1896	" 2,290,000
		<hr/>
		Fr. 32,280,000

Wären diese Deficite die Folge von laufenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, um deren Deckung sich niemand bekümmert hätte, dann müßten Bundesrat und Bundesversammlung solche Vorwürfe als wohlverdiente hinnehmen; für einen solchen Staatshaushalt gäbe es keine Entschuldigung.

Allein glücklicherweise kann der Nachweis geleistet werden, daß diese ganze Summe aufgewogen wird durch die außerordentlichen Ausgaben, welche die Bundesversammlung seit 1889 zu dekretieren in die Notwendigkeit sich versetzt sah, um auch unsere Armee mit einer kleinkalibrigen Handfeuerwaffe mit rauchschwachem Pulver und mit genügender Kontingentsmunition und unsern Landsturm mit der unentbehrlichsten Bekleidung auszurüsten.

Diesen Nachweis leisten wir durch folgende Ziffern, welche alle auf Beschlüssen der Bundesversammlung beruhen:

Erstellung von 175,000 kleinkalibrigen Gewehren à Fr. 90	Fr. 15,750,000
Abschreibung des Maschineninventars der Waffen- fabrik	„ 450,000
Kontingentsmunition für 175,000 Gewehre à 300 Patronen = 52,500,000 à 10 Cts.	„ 5,250,000
Vermehrung der Kontingentsmunition für Auszug und Landwehr 150,000 Gewehre à 200 Patronen = 30,000,000 à 10 Cts.	„ 3,000,000
Einführung des rauchschwachen Pulvers für die Artillerie	„ 2,090,000
Vermehrung der Kontingentsmunition der Artillerie	„ 1,500,000
Neue Kriegsfuhrwerke der Infanterie	„ 400,000
80,000 Landsturmkapüte à Fr. 30	„ 2,400,000
80,000 Paar Reservehosen à Fr. 14. 50	„ 1,160,000
	<hr/>
	Fr. 32,000,000

Alle übrigen Ausgaben für die Kriegsbereitschaft der Armee, wie namentlich die Befestigungsbauten am Gotthard und in St. Maurice samt zudienenden Geschützen und Munitio — wie auch die so viel geschmähten Postbauten — konnten aus den laufenden und normalen Einnahmen des Bundes bestritten werden.

Wenn die Initianten ihr Volksbegehren als ein Zwangsmittel zum Sparen bezeichnen, so haben sie offenbar in erster Linie die Militärausgaben im Auge.

Wir glauben, es bedürfe eines solchen Mittels gar nicht, um unsere Militärausgaben wieder auf denjenigen Punkt zu bringen, wo das Militärbudget seine erschreckende Gestalt verloren hat. Sie betrogen:

laut Rechnung	1888	Fr. 19,110,484. 26
„	„ 1889	„ 20,256,948. 62
„	„ 1890	„ 21,578,441. 68
„	„ 1891	„ 25,204,474. 08
„	„ 1892	„ 36,152,149. 48
„	„ 1893	„ 32,320,075. 59
„ Budget	1894	„ 24,332,214. —
„	„ 1895	„ 22,615,500. —
„	„ 1896	„ 21,554,500. —
„	„ 1897	„ 21,074,500. —

Wie wir schon in unserm vorläufigen Berichte zum Zukunftsbudget vom 2. Dezember 1893 uns ausgesprochen haben, illustriert

diese Zusammenstellung am besten die große Belastung während der Zeit der Befestigungsbauten und der Neubewaffnung, aber auch die allmähliche und sichere Rückkehr zu einem normalen Ausgabenbudget des Militärdepartements. Mit Ausnahme von einer Million Franken, welche noch für die Befestigung der Luzensteig in Aussicht genommen, in unserm Zukunftsbudget aber bereits berücksichtigt ist, können die Befestigungsbauten als abgeschlossen betrachtet werden, und ebenso enthält das Budget pro 1895 die letzten Raten für außerordentliche Ausgaben der Kriegsbereitschaft.

Seit einem Jahre beschäftigt sich der Bundesrat mit dem gewissenhaften Studium der Wiederherstellung unseres finanziellen Gleichgewichtes und es wird dabei gerade dem normalen Militärbudget die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Solange die Schweiz jedoch entschlossen ist, jedem Angriff auf unsere Integrität und jeder Überschreitung unserer Landesmarken durch kriegführende Nationen mit Waffengewalt entgegenzutreten, giebt es eine Grenze, welche nicht überschritten werden darf, weder in Bezug auf die Bewaffnung noch hinsichtlich der Ausbildung unserer Truppen.

Auch bezüglich der öffentlichen Bauten wird unser Bericht zum Gleichgewichtsbudget, der gerade wegen nochmaliger genauester Prüfung der Verhältnisse des Militärdepartements noch nicht zum Abschlusse gekommen ist, Vorschläge enthalten, welche allseitig beruhigen sollten, und wenn es auch kaum angehen wird, über einige noch schwebende Projekte für Postneubauten in schweizerischen Hauptstädten hinwegzukommen, so ist der Bundesrat fest entschlossen, weitergehenden Begehren und Begehrlichkeiten entgegenzutreten.

Bereits zeigt auch unser Zukunftsbudget in dieser Rubrik von 1895 an — trotz des bereits berücksichtigten Parlamentsgebäudes — eine stete Abnahme; aber wir bedürfen dieser Abnahme vollauf, um bis 1897 das finanzielle Gleichgewicht herzustellen, und es wäre eine arge Täuschung, anzunehmen, es könnten hier weitere Millionen erspart und im Sinne des Initiativbegehrens verwendet werden.

Wir hoffen zuversichtlich, daß unser Bericht über das Gleichgewichtspostulat mit dem Resultate schließen wird, daß es der Bundesverwaltung bis 1897 gelingen werde, die Periode der Deficite wieder abzuschließen: für die 6 Millionen Franken der Zollinitiative allerdings bleibt in unsern Berechnungen kein Raum und es erwächst, im Falle der Annahme des Initiativbegehrens, der Bundesverwaltung die schwer zu lösende

Aufgabe, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie die Eidgenossenschaft die Gesamtheit ihrer um weitere 6 Millionen Franken gesteigerten Verpflichtungen erfüllen kann, ohne ihre Schuldenlast, deren Amortisation bisher ihren regelmäßigen Verlauf genommen hat, von Jahr zu Jahr zu vermehren.

Vor allem aus kann die Bundesverwaltung nie zugeben, daß für die Zwecke der Initianten etwa unsere Gold- und Wertschriftenreserven angetastet werden.

Die Goldreserve von Fr. 10,000,000 ist durch ein Bundesgesetz geregelt und darf zu keinen laufenden Zwecken verwendet werden; sie ist bestimmt, bei einem Truppenaufgebote die ersten Barmittel zu liefern, und sie wird, sofern dieses Aufgebot auf den größern Teil unserer Armee ausgedehnt werden müßte, leider nur allzu-rasch aufgebraucht sein.

Ebensowenig darf auf die 20 Millionen Franken gegriffen werden, welche nach Aufnahme des diesjährigen Anleihs in zinstragenden Wertschriften angelegt worden sind. Die Zweckbestimmung des Anleihs, unter Ausschluß jeder Verwendung für laufende Ausgaben, ist durch die Botschaft des Bundesrates in unzweideutigster Weise dokumentiert, und mit besonderem Nachdrucke ist anläßlich der Genehmigung des Anleihs der Bundesrat in beiden Räten bei seinen Erklärungen behaftet und verpflichtet worden, für ungeschmälerete Wiederanlage dieser Gelder in zinstragenden Kapitalien zu sorgen. Diese Operation ist bereits vollzogen; die den Gegenwert des Anleihs bildenden Kapitalien sind in unserm Wertschriftenarchiv vorhanden; der Bundesrat wird Sorge dafür tragen, daß dieselben ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Ziemlich naheliegend ist die Kürzung der Subventionen, sei es auf dem Wege von Verfassungsrevisionen, oder der Suspendierung bestehender Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, wie es in der Mitte der 1870er Jahre geschehen ist.

Welche außerordentlich hohen Ziffern hier in Frage stehen, mögen die nachstehenden, der Staatsrechnung von 1893 entnommenen Zahlen zeigen, welche sich als Subventionen an die Kantone und die sonstigen Unterstützungen des Bundes zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens, von Handel, Industrie und Landwirtschaft prä-sentieren.

Departement des Auswärtigen:

Handels- und Verkehrswesen . . .	Fr.	25,000	
Kommerzielles Bildungswesen . . .	"	90,000	
Weltausstellung in Chicago . . .	"	255,000	
			Fr. 370,000

Departement des Innern:

Beiträge an Kantone für sanitärische Maßnahmen	Fr.	95,000	
Beiträge an Arbeiten schweizerischer Vereine	"	85,000	
Permanente Schulausstellungen . . .	"	8,000	
Verschiedenes	"	122,000	
			" 310,000
Beiträge an Kantone für öffentliche Werke . . .	"	2,547,000	
Entschädigungen der Alpenstraßen-Kantone . . .	"	530,000	

Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:

Abteilung Industrie	"	528,000	
" Landwirtschaft	"	986,000	
" Forstwesen, Jagd und Fischerei . . .	"	276,000	
			Fr. 5,547,000

Im Zukunftsbudget 1894/97 sind die Beiträge des Bundes an öffentliche Werke, und zwar auf Grund der maßgebenden Bundesbeschlüsse, um durchschnittlich eine Million Franken höher angesetzt; beim Industrie- und Landwirtschaftsdepartement ist eine Steigerung von mehr als einer halben Million Franken vorgesehen, so daß sich von 1894/97 die Subventionen und Beiträge des Bundes auf der Ziffer von 7 Millionen Franken bewegen werden.

Wird durch Annahme der Zollinitiative eine neue und bleibende Ausgabe von 6 Millionen Franken geschaffen, so ist es absolut unmöglich, daß diese Subventionen in gleicher Weise wie bisher, oder wie vorgesehen, ausgerichtet werden können; namentlich den noch schwebenden oder erst noch einzureichenden Gesuchen stünde in Aussicht, daß der Bund erklärt, gar nicht eintreten zu können.

* * *

Eine durch die Verfassung selbst gebotene, also bereits vorhandene und höchst einfache Lösung wäre die Einforderung von Geldkontingenten.

Der Bund darf verfassungsgemäß keine direkten Steuern beziehen, er ist laut Art. 42 der Bundesverfassung zur Bestreitung seiner Ausgaben angewiesen:

- a. auf den Ertrag des Bundesvermögens,
- b. " " " der schweizerischen Grenzzölle,
- c. " " " der Post- und Telegraphenverwaltung,
- d. " " " der Pulververwaltung,
- e. " die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatzsteuer,
- f. auf die Geldkontingente nach Maßgabe des zutreffenden Bundesgesetzes.

Diese Geldkontingente sind offenbar mit voller Absicht an den Schluß der aufgezählten Einnahmsquellen versetzt worden; erst wenn alle vorher aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, soll die Steuerkraft der Kantone herangezogen werden.

Der Bund ist glücklicherweise bis jetzt nicht in den Fall gekommen, auf die Geldkontingente greifen zu müssen. Er hat sich die Mittel für größere außerordentliche Ausgaben, wie wiederholte Neubewaffnungen und Grenzbesetzung, durch Aufnahme von Anleihen verschafft, welche verzinst und durch allmähliche Amortisation wieder getilgt werden. Der gleiche Weg könnte zur Bestreitung einer jährlich wiederkehrenden ungedeckten Ausgabe von 6 Millionen Franken selbstverständlich nicht eingeschlagen werden; einer solchen Finanzwirtschaft würde das in- und ausländische Kapital seine Gelder nicht mehr anvertrauen und schon beim ersten Versuche müßten wir die bittere Erfahrung machen, daß das Initiativbegehren unsern Staatskredit, welcher beim letzten Anleihen von 20 Millionen Franken noch so glänzend sich bewährte, unwiderruflich zertrümmert hat.

So unglaublich auch die Befürworter der Initiative diesen Hinweis auf die verfassungsmäßigen Geldkontingente aufnehmen werden, so könnte doch deren Bezug für uns zur bitteren Notwendigkeit werden. Dabei würden allerdings ganz eigentümliche Zustände von Kanton zu Kanton geschaffen.

Laut beigefügter Tabelle VIII und auf Grundlage der Volkszählung von 1888 würde die Verteilung von 2 Franken per Kopf an die Kantone im Sinne des Initiativbegehrens eine Ausgabe von Fr. 5,866,668 verursachen.

Ein einfaches Geldkontingent nach Maßgabe der Klassifikation des Bundesgesetzes vom 9. März 1875 würde abwerfen Fr. 1,302,353. Zur Deckung der ganzen verteilten Summe wären somit rund $4\frac{1}{2}$ Geldkontingente mit einem Ertrage von Fr. 5,860,000 erforderlich. Damit hätte die Eidgenossenschaft ihre Bilanz bis auf Fr. 6000 wieder hergestellt.

Gegenüberstellung

von

Verteilung von 2 Franken per Kopf der Bevölkerung nach Maßgabe des Initiativbegehrens

und

Bezug von 4¹/₂ Geldkontingenten auf Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1875.

Kantone.	Bevölkerung auf 1. Dezember 1888 (Ortsanwesende).	Klassifikation nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1875.	Betrag des einfachen Geldkontingents eines jeden Standes.	Anteil eines jeden Standes an der Vergütung von Fr. 2 per Kopf aus den Zolleinnahmen.	Betrag von 4 ¹ / ₂ Geldkontingenten.	Gewinn.	Verlust.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uri	17,285	1. Kl. 10 Rp.	1,728	34,570	7,776	26,794	
Obwalden	15,030	2. " 15 "	2,254	30,060	10,143	19,917	
Nidwalden	12,520	" " " "	1,878	25,040	8,451	16,589	
Appenzell I.-Rh.	12,904	" " " "	1,935	25,808	8,707	17,101	
Schwyz	50,378	3. " 20 "	10,075	100,756	45,337	55,419	
Graubünden	96,235	" " " "	19,247	192,470	86,611	105,859	
Wallis	101,837	" " " "	20,367	203,674	91,651	112,023	
Glarus	33,794	4. " 30 "	10,138	67,588	45,621	21,967	
Zug	23,123	" " " "	6,936	46,246	31,212	15,034	
Tessin	126,946	" " " "	38,083	253,892	171,373	82,519	
Luzern	135,722	5. " 40 "	54,288	271,444	244,296	27,148	
Freiburg	119,529	" " " "	47,811	239,058	215,149	23,909	
Solothurn	85,709	" " " "	34,283	171,418	154,273	17,145	
Basellandschaft	62,154	" " " "	24,861	124,308	111,874	12,434	
Appenzell A.-Rh.	54,192	" " " "	21,676	108,384	97,542	10,842	
Schaffhausen	37,876	" " " "	15,150	75,752	68,175	7,577	
St. Gallen	229,367	" " " "	91,746	458,734	412,857	45,877	
Thurgau	105,121	" " " "	42,048	210,242	189,216	21,026	
Zürich	339,056	6. " 50 "	169,528	678,112	762,876		84,764
Bern	539,405	" " " "	269,702	1,078,810	1,213,659		134,849
Aargau	193,834	" " " "	96,917	387,668	436,126		48,458
Waadt	251,297	" " " "	125,648	502,594	565,416		62,822
Neuenburg	109,037	" " " "	54,518	218,074	245,331		27,257
Genf	106,738	7. " 70 "	74,716	213,476	336,222		122,746
Basel-Stadt	74,245	8. " 90 "	66,820	148,490	300,690		152,200
	2,933,334		1,302,353	5,866,668	5,860,584	639,180	633,096

Wie stellt sich aber die Rechnung für die Kantone?

Da im einen Falle die 2 Franken per Kopf gleichmäßig auf alle Kantone verteilt werden, im andern Falle die Leistungen der Kantone nach ihrer mehr oder weniger willkürlich geschätzten Steuerkraft in Klassen von 10—90 Rappen per Kopf abgestuft sind, so würden wir unausweichlich vor der Situation stehen, daß die einen Kantone eine jährliche Kontribution von cirka Fr. 630—640,000 bei den andern Kantonen erheben; die Initiative gestaltete sich zu einem Beutezug aller übrigen Stände gegenüber den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Waadt, Neuenburg, Genf und Baselstadt.

Besonders stark würden die beiden Städtkantone Basel und Genf in Mitleidenschaft gezogen mit Fr. 152,200 resp. Fr. 122,746, Zürich könnte sein Betreffnis von cirka Fr. 84,000 ziemlich genau mit Tessin (Fr. 82,519) verstoßen, Waadt (Fr. 62,800) mit Schwyz (Fr. 55,419), Aargau (Fr. 48,458) mit St. Gallen (Fr. 45,877), Neuenburg (Fr. 27,257) mit Luzern (Fr. 27,148), und Bern würde für die Stellung von 13,000 Mann Hülfsstruppen zum Initiativbegehren dadurch belohnt, daß es seine Mitverbündeten, vorab den Kanton Graubünden (Fr. 105,859), mit jährlich Fr. 134,849 entschädigen dürfte, eine Konsequenz, an welche die bernischen Urheber und Wortführer des Initiativbegehrens wohl schwerlich gedacht haben mögen.

Wir glauben uns indessen nicht zu irren, wenn wir annehmen, sowohl die Verkürzung der bisherigen Subventionen, als die Einforderung von Geldkontingenten werde in der Bundesversammlung schwerem Widerstande begegnen. Was dann?

Für absolut ausgeschlossen halten wir, daß der Weg von Anleihen betreten werden könnte. Ein Land, dessen Institutionen es gestatten, daß die Bundeskasse zur Befriedigung von kantonalen Bedürfnissen oder auch Gelüsten um jährlich 6 Millionen Franken — das nächste Jahr sind es vielleicht 12 Millionen — erleichtert werde, ohne daß gleichzeitig auch für die Deckung solcher alljährlich wiederkehrender Ausgaben gesorgt wird — ein solches Land wird die bittere Erfahrung machen, daß es seinen Staatskredit mutwillig zertrümmert hat.

Das Kapital hat es vollkommen begriffen, wenn die Schweiz für die Durchführung der Neubewaffnung ein Anleihen von 25 Millionen Franken und zur Verstärkung ihrer disponibeln Mittel und zinstragenden Gelder ein solches von 20 Millionen erhob. Die Aufnahme, welche diese beiden Anleihen von seiten des Anlage suchenden Kapitals gefunden haben, war ein glänzender Beweis des Zutrauens in die schweizerischen Staatsfinanzen.

Neuen Anleihen aber, zu welchen infolge der Zweifrankeninitiative die Eidgenossenschaft sich gezwungen sähe, würde das Kapital den Rücken kehren und wir hätten auch nichts Besseres verdient.

Unter diesen Umständen schafft das Initiativbegehren die große Gefahr einer nach allen Richtungen ganz verwerflichen und unglückseligen Zollpolitik des Bundes und einer ebenso verkehrten Steuerpolitik der Kantone.

Die Zolleinnahmen bilden die hauptsächlichste Einnahmequelle des Bundes; wie nahe liegt da der Gedanke, durch eine Erhöhung der Zolltarifgebühren den Ausfall des Bundes zu decken und die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Kantone zu befriedigen?

Diese Zollgebühren sind eine jeden Einwohner der Schweiz gleichmäßig belastende indirekte Steuer, welche heute schon, auf den einzelnen Kopf berechnet, cirka Fr. 12 beträgt und eine vierköpfige Familie, ohne alle Rücksicht auf die Steuerkraft, mit jährlich Fr. 50 belastet. Es ist das die ungerechteste Verteilung der Steuerlasten, die es geben kann, und besonders schwer wird diese Steuer in den Grenzkantonen empfunden.

Solche Tarifierhöhungen würden in erster Linie die in den Handelsverträgen von 1892 nicht gebundenen Positionen: Petroleum, Kaffee, Tabakfabrikate, Zucker, Seife und somit neuerdings am schwersten die großen Massen unserer Bevölkerung treffen.

Weitere Zolltariferhöhungen werden ferner die unausweichliche Folge haben, daß der Abschluß von Handelsverträgen ungemein erschwert, wo nicht verunmöglicht wird. Handel und Industrie, welche unter der Herrschaft der frühern Verträge sich erfreulich entwickeln konnten und seit 1892 schon unter außerordentlich ungünstigen Verhältnissen verkehren müssen, würde damit ein neuer, vielleicht tödlicher Schlag versetzt, und auch die Landwirtschaft, deren Vertreter vielfach eine energische Schutzpolitik verfechten, dürfte, wenn auch zu spät, erfahren, welche Wunden geschlagen werden können, wenn die Nationen einmal so weit gekommen sind, die Grenzen gegenseitig abzusperrern.

Ebenso verderblich, volkswirtschaftlich betrachtet, wird die Wirkung in den Kantonen sein. In der großen Mehrzahl der Kantone war schon lange die Revision der kantonalen Steuergesetze im Sinne einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten eine absolute Notwendigkeit geworden; sie ist um so dringlicher, als auch in den Kantonen die Ansprüche der Gemeinden und der Bürger gegenüber dem Staate stetig sich mehren und die Ausgabenbudgets mehr und mehr anschwellen.

Gelingt es nun aber diesem ersten Anlaufe, in totaler Umwälzung der in den Verfassungen von 1848 und 1874 angenommenen Grundlagen, den Bund zum Zahlmeister der Kantone herabzuwürdigen, so werden alle diese so legitimen Steuerreformen in den Kantonen begraben werden; denn ein einfacheres Mittel, sich Geld für jetzige und künftige Bedürfnisse zu verschaffen, als die Verteilung eines solchen eidgenössischen Bürgernutzens, könnte es ja gar nicht geben. Mit der gleichen Leichtigkeit, mit welcher heute die zwei Franken in Bern geholt werden, kann man sich auch vier und zehn Franken votieren.

Vielleicht ginge es auch gar nicht mehr lange, bis jemand entdeckt, die Posteinnahmen von 1874 hätten bloß Fr. 14,465,000 betragen, heute aber werfen sie Fr. 26,158,000 ab, und daß man auch hiervon wieder einen Anteil für die Kantone zu beanspruchen sich anschickt.

Aber die ins Werk gesetzte Zollinitiative hat nicht nur finanziell und volkswirtschaftlich ihre bedenklichen Seiten, sie hat gleichzeitig eine hochwichtige politische Bedeutung.

Wüßten wir es nicht aus andern symptomatischen Erscheinungen, so lassen uns schon die Ursprungsstätten dieser Zollinitiative keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß wir es mit einer ausgesprochen rückschrittlichen, gegen den aus der Revisionsbewegung der Jahre 1872/74 hervorgegangenen Bund gerichteten Bewegung zu thun haben; sind es doch die unversöhnlichsten Gegner der Verfassung von 1874, welche sich auch heute wieder einträchtig zum Ansturm zusammengefunden haben. Sie fühlen sich nicht stark genug, um ihr Ziel, die Schwächung der Bundesgewalt, auf dem Wege einer grundsätzlichen Verfassungsreform zu erreichen, und selber zu schwach, um die Leitung der eidgenössischen Politik in die Hände zu nehmen, hoffen sie dadurch den weiteren Ausbau der Bundesverfassung von 1874 und die Fortentwicklung des neuen Bundes zum Stillstand zu bringen und schließlich das Rad nach rückwärts zu drehen, daß sie den Bundesbehörden und der Bundesverwaltung die nötigen Mittel zur Durchführung der dem neuen Bunde gesteckten Ziele und Aufgaben entziehen.

Je deutlicher die Absicht und je berechneter die angewendete Taktik, um so eindringlicher sollte die Mahnung an die Freunde der Bundesverfassung von 1874 ergehen, in Hochhaltung des eidgenössischen Staatsgedankens sich zusammenzuscharen und den gegnerischen Angriff gebührend zurückzuweisen.

Wir mögen somit das Initiativbegehren betrachten von welcher Seite wir wollen — finanziell, volkswirtschaftlich, politisch — es erscheint uns gleich verwerflich und wir empfehlen der Bundesversammlung, im Sinne unseres Schlußantrages das Initiativbegehren abzulehnen und unter Verzichtleistung auf einen Gegenentwurf mit dem Antrage auf Verwerfung dem Volksentscheide zu unterbreiten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Unterschriften ist vorhanden, das Initiativbegehren muß der Volksabstimmung unterbreitet werden, deren Resultat wir ruhig entgegensehen.

So verlockend auch für manchen Schweizerbürger die Aussicht auf vermehrte Einnahmen seines Heimatkantons sein mag, so vertrauen wir doch auf den gesunden und patriotischen Sinn unseres Volkes, welches herausfühlen wird, daß es gerade im Interesse der kleinen und mit schwachen Hilfsmitteln ausgestatteten Kantone liegen muß, einen finanziell kräftigen Bund über sich zu wissen, und daß nur ein finanziell und politisch kräftiger Bund, eine geeinigte und starke Eidgenossenschaft im stande sind, die Würde und das Ansehen unseres Vaterlandes nach außen zu wahren und unsere Integrität inmitten von Weltstürmen, die auch uns bedrohen können, zu schirmen.

Der Zeitpunkt der Abstimmung.

Wenn es auch Sache des Bundesrates ist, innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften den Zeitpunkt einer Volksabstimmung festzusetzen, so ist er dabei immerhin insofern von der Bundesversammlung abhängig, als nach Art. 7 u. ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung die Bundesversammlung zuerst ein Initiativbegehren materiell zu behandeln hat und darüber schlüssig werden muß, ob sie dem Initiativbegehren zustimme, und wenn nicht, ob sie demselben ein Gegenprojekt gegenüberstellen wolle, welches neben dem ursprünglichen Initiativvorschlage und am gleichen Tage zur Volksabstimmung gelangen müßte.

Nun ist das Initiativbegehren so formuliert, daß diese Verabfolgung von cirka 6 Millionen Franken zum erstenmale für das Jahr 1895 in Wirksamkeit treten solle. Über die Absicht der Initianten kann kein Zweifel obwalten: ob die Abstimmung noch im Jahre 1894 oder in irgend einem Zeitpunkte des Jahres 1895 vorgenommen werde, die 6 Millionen Franken sollen voll und ganz, nicht etwa pro rata temporis, im Jahre 1895 ausbezahlt werden.

Darf nun die Bundesverwaltung für den Fall der Annahme des Initiativbegehrens der Gefahr ausgesetzt werden, daß das Budget des Jahres 1895, welches vom Bundesrate, selbstverständlich ohne Berücksichtigung des Initiativbegehrens, in den Monaten August—Oktober vorbereitet und der Bundesversammlung auf die Dezembersession vorgelegt werden muß, mit Ende des Jahres in Kraft erwachse, und daß dann im Laufe des Jahres 1895 eine neue Ausgabe von 6 Millionen Franken hinzukomme, für deren Deckung bei einem ohnehin schon vorhandenen Deficit von mehreren Millionen Franken in keiner Weise vorgesorgt ist?

Der Bundesrat stellt sich ganz entschieden auf den Standpunkt, daß eine solche Situation nicht eintreten dürfe.

Bundesrat und Bundesversammlung sollen im Zeitpunkte der Beratung des Budgets pro 1895 genau wissen, ob sie mit dieser 6 Millionenausgabe zu rechnen haben oder nicht; es ist das eine ganz elementare Forderung eines geordneten Finanzhaushaltes. Wir dringen deshalb mit allem Nachdruck darauf, daß die Volksabstimmung über das Initiativbegehren spätestens im Monat November des Jahres 1894 stattfinde.

Der Bundesrat wird inzwischen das Budget pro 1895 in gewohnter Weise ausarbeiten und als Verhandlungsgegenstand für die Dezembersession bereithalten. Fiele die Volksabstimmung bejahend aus, so könnte der Bundesrat das auf ganz andern Voraussetzungen aufgebaute Budget nicht mehr als seine Vorlage betrachten und behandeln lassen; er sähe sich vielmehr genötigt, dasselbe zur Umarbeitung zurückzuziehen und in einer außerordentlichen Session zu Anfang Januar den Räten neuerdings vorzulegen.

Wir richten daher an die hohe Bundesversammlung die eindringliche Mahnung, das vorliegende Initiativbegehren im Laufe der Junisession materiell behandeln und damit den Bundesrat in die Lage versetzen zu wollen, dasselbe noch im Laufe dieses Jahres, und jedenfalls vor der Beratung des Budgets für das Jahr 1895, der Volksabstimmung unterbreiten zu können.

* * *

Am Schlusse unserer Erörterungen angelangt, beehren wir uns, der hohen Bundesversammlung zu beantragen:

1. Sie möge in Anwendung von Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung beschließen, es sei das Initiativbegehren betreffend

Verabfolgung von 2 Franken auf den Kopf der Bevölkerung an die Kantone abzulehnen und dasselbe, ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung, der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

2. Sie wolle ihre Beschlußfassung so rechtzeitig vornehmen, daß der Bundesrat in den Stand gesetzt wird, die Volksabstimmung noch vor der Dezember-session 1894 anzuordnen.

Genehmigen Sie, Tit., den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Stellungnahme zur Zollinitiative. (Vom 5. Juni 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1894
Date	
Data	
Seite	832-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 631

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.